

Anlage gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Begründung

zur Verordnung des Landkreises Harburg über das Naturschutzgebiet „Seeve“ in den Samtgemeinden Tostedt, Hanstedt und Jesteburg, der Gemeinde Seevetal und der Stadt Buchholz in der Nordheide

Anlass der Ausweisung zum Naturschutzgebiet (NSG)

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. 2009 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union für die Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 eine kodifizierte Fassung. Die sog. FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturlandschaft mit europäischer Bedeutung schützen. Nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) aus dem Jahr 1992 muss jeder Mitgliedstaat die für den Naturschutz wertvollsten Gebiete für ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten sichern. Beide Richtlinien wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt und finden sich in den §§ 31 bis 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) wieder.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Harburg als zuständige untere Naturschutzbehörde, die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Alle an die EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen innerhalb von sechs Jahren zu Schutzgebieten erklärt werden. Die EU-Vogelschutzgebiete müssen sofort nach Meldung an die EU als Schutzgebiet ausgewiesen werden.

Das NSG „Seeve“ liegt vollständig im FFH-Gebiet 041 (landesinterne Nummer) „Seeve“. Die Frist für die Sicherstellung ist für das Naturschutzgebiet bereits abgelaufen.

Bei der Sicherung der Seeve ist der Schutz des Fließgewässers und der angrenzenden Auenbiotope mit seltenen Arten und Lebensräumen ein Schwerpunkt des Schutzzweckes. Der Nährstoffhaushalt von Gewässern, der Schutz von Auenbiotopen wie Feuchtwälder und Feuchtgrünland lassen sich konsequent nur durch Bewirtschaftungsauflagen oder notwendige Einschränkungen in einem NSG durchsetzen. Andere Sicherungsinstrumente (z. B. Landschaftsschutzgebiet) sind nicht geeignet oder unzureichend, um bestimmte Grünlandtypen und nutzungsabhängige FFH-Lebensraumtypen zu erhalten und zu entwickeln, da beispielsweise in Landschaftsschutzgebieten, in der Regel nur die Auflagen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft greifen. Darüber hinausgehende Auflagen (Ge- und Verbote) wie z. B. Düngeverbote, bestimmte Mahdintervalle und -zeiten oder auch Bewirtschaftungsformen von Wäldern gemäß der FFH-Richtlinie sind über ein Naturschutzgebiet dauerhaft und EU-konform gesichert.

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

FFH-Gebiet 041 „Seeve“ (EU-Code: DE 2526-331)

Das FFH-Gebiet 041 „Seeve“ erstreckt sich vom Quellbereich in Wehlen bei Undeloh bis zur Mündung in die Elbe bei Wuhlenburg. Es wird vollständig von den beiden NSG „Seeve“ und „Untere Seeveniederung“ abgedeckt.

Naturräumlich ist das NSG „Seeve“ der Lüneburger Heide und Wendland - Untereinheit Lüneburger Heide - zugeordnet. Das FFH-Gebiet liegt vollständig im Landkreis Harburg und nimmt eine Gesamtgröße von etwa 533 ha ein. Bei der Seeve im Ober- und Mittellauf handelt es sich um einen sommerkühlen Tieflandfluss als Teil der Flussgebietseinheit Elbe. Der Gewässerlauf ist in großen Teilen naturnah geprägt und weist einen oft geschwungenen bis geschlängelten Verlauf auf. Besonders strukturreich, mit Wechsel der Strömungsgeschwindigkeiten, ist die Seeve in Abschnitten, die von Erlen-Eschen-Wäldern oder feuchten Eichenwäldern gesäumt werden. Die Seeve durchfließt ein überwiegend Grünland geprägtes Gebiet. Neben intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünländern finden sich auch größere Bereiche mit extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland, die in enger Verzahnung mit Feuchtbrachen, Röhrichten und Seggenriedern stehen. In den höher gelegenen, grundwasserfernen Talrändern bestehen Übergänge zu mäßig nährstoffreichen Buchen- und Eichenmischwäldern, mesophilem Grünland z.T. im Wechsel mit Borstgrasrasen und Besenheidebeständen. Auf grundwassernahen Standorten und Randvermoorungen in der Niederung wie sie bei Jesteburg und Handeloh vorzufinden sind, haben sich Bruchwälder mit Erlen und Birken sowie von Weiden geprägte Sumpfwälder ausgebildet.

Die Seeve mit angrenzenden Flächen wurde vorrangig aufgrund der hohen Bedeutung als Aufenthalts- und Laichgewässer gefährdeter Fisch- und Rundmaularten wie Meer- und Flussneunauge gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der zum Teil gut ausgeprägten Wasservegetation, ferner aufgrund des Vorkommens von Nasswiesen, Sümpfen, Erlen-Quellwäldern und Birken-Moorwäldern als FFH-Gebiet ausgewiesen. Das Gebiet dient wesentlich zur Verbesserung und dem Erhalt des Lebensraumes (insbesondere Laich- und Larvalhabitate) dieser Arten. Vorkommen von Meerneunaugen konnten hauptsächlich im tidebeeinflussten Unterlauf der Seeve und im Bereich des Sperrwerks Maschen nachgewiesen werden. Larvenstadien von Neunaugen kommen bis in den Bereich bei Ramelsloh vor. Zu den weiteren Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zählt auch das Bachneunauge, deren bevorzugter Lebensraum sauerstoffreiche und sommerkühle Fließgewässer bilden. Wesentliche weitere Kriterien, wie sie auf weite Bereiche der Seeve und der Nebengewässer zutreffen, sind zudem eine gute Wasserqualität und hohe Strukturvielfalt.

Des Weiteren hat das Gewässersystem der Seeve für den Fischotter eine besondere Bedeutung. Die Seeve-Niederungsflächen, insbesondere um den Ort Ramelsloh, besitzen eine erhebliche Bedeutung für den Weißstorch als Nahrungs- und Bruthabitat.

Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg ist das Gebiet nahezu flächendeckend als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg von 2013 beschreibt für die Region übergreifend eine hohe Strukturvielfalt an Boden- und Wasserverhältnissen mit mehreren landschaftsprägenden und naturnah entwickelten Fließgewässersystemen wie dem der Seeve.

Die Seeveniederung weist durch die Vielfalt an Standortverhältnissen und Nutzungsstrukturen eine hohe Anzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, wie z. B. naturnahe Bäche und Stillgewässer, Erlen- und Eschenwälder, Erlen-Bruchwälder, nährstoffreiche Nasswiesen sowie verschiedene Ausprägungen von Landröhrichten auf.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Absätze 1 bis 4: Geltungsbereich

Das NSG erstreckt sich entlang des Ober- und des Mittellaufes der Seeve vom Quellbereich in Wehlen bei Undeloh bis zum Rangierbahnhof Maschen im Norden. Über weite Teile und insbesondere in den Bereichen mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind beidseitig der Seeve Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m in das Schutzgebiet integriert. Im Bereich der Ortschaften Horst, den Gemeinden Bendestorf, Jesteburg und zwischen Wörme und Handeloh bestehen flächenhafte Ausdehnungen des NSG, um die hier vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit einzubeziehen. Außerdem sind die ehemaligen NSG „Hangquellmoor bei Weihe“ und „Altes Moor“ mit ihren schutzwürdigen Biotopen und daran gebundenen Arten in das Schutzgebiet integriert worden. Ebenfalls integriert wurde der Gewässerabschnitt der Seeve aus dem bestehenden und ebenfalls EU-konform neu auszuweisenden NSG Lüneburger Heide. Die genaue Grenzziehung ist der Anlage 1 zu entnehmen. Sie orientiert sich weitgehend an der Grenze des gleichnamigen FFH-Gebietes 041 „Seeve“.

Die vom Land Niedersachsen an die EU gemeldete FFH-Gebietsgrenze weist aufgrund ihres groben Digitalisierungsmaßstabes (1: 50.000) an einigen Stellen einen vor Ort nicht nachvollziehbaren Verlauf auf. Nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG ist die zweifelsfreie Bestimmtheit der Schutzgebietsgrenzen aber ein unabdingbares Wirksamkeitserfordernis, da jeder in der Lage sein muss, den räumlichen Geltungsbereich einer Schutzgebietsverordnung ohne weiteres festzustellen. Bei nicht nachvollziehbaren Verläufen der FFH-Gebietsgrenze wurde die NSG-Grenze auf Flurstücksgrenzen gelegt oder, wenn dies fachlich nicht geboten oder nicht verhältnismäßig war, an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege, Hangkanten oder Nutzungsgrenzen angepasst. In diesen Bereichen führten die notwendigen Anpassungen i. d. R. zu einer Vergrößerung des NSG im Vergleich zum FFH-Gebiet. Hintergrund ist, dass eine Verkleinerung „faktische FFH-Gebiete“ und somit rechtsunsichere Räume schaffen würde.

FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT), die über die FFH-Gebietsgrenze hinaus ragen, wurden ebenfalls vollständig in das NSG einbezogen. Zusätzlich wurden an das FFH-Gebiet grenzende Flächen der öffentlichen Hand in das NSG integriert. Die nicht von dem Geltungsbereich des FFH-Gebietes abgedeckten Bereiche gleichen dabei i.d.R. von der Struktur und Ausstattung den angrenzenden Landschaftsbestandteilen innerhalb des FFH-Gebietes und sind mit diesen räumlich und funktional eng verbunden.

Nennenswerte Abweichungen von der FFH-Gebietsgrenze gibt es

- **Im Bereich Handeloh**

Zwischen den Straßenzügen „Voßwinkel“, „Im Seevegrund“ und „Grotekamp“ teilt sich das FFH-Gebiet und schließt neben der Seeve auch einen Abschnitt des Handeloher Bachs (westlich der Seeve) und des Weseler Moorbachs (östlich der Seeve) mit ein. Abweichend von dem in mehreren Bereichen nicht nachvollziehbaren Verlauf der FFH-Gebietsgrenze orientiert sich die NSG-Grenze an bestehenden Flurstücksgrenzen sowie realen Nutzungsgrenzen im Gelände oder auf Basis der AK5.

Entlang des Handeloher Bachs führt die östliche Naturschutzgebietsgrenze im Übergang zum NSG Lüneburger Heide entlang des vorhandenen Feldweges. Die Südspitze des NSG orientiert sich neben der DTK5 vollständig an dem Verlauf der Schutzgebietsgrenze Lüneburger Heide.

Im Bereich des Handelohes Bachs vor der Querung der Straße „Im Seevegrund“, verläuft die NSG-Grenze abweichend von der Orientierung an den Flurstücksgrenzen durch eine Grünlandfläche („Söhlwiesen“). Der im NSG liegende Teil wird durch eine extensive Fläche entlang des Bachlaufs beschrieben, welche an den bestehenden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop (nährstoffreiche Nasswiese, Flutrasen) anschließt. Diese Fläche übernimmt ihre Funktion als Pufferfläche gegenüber Nährstoff- und Sedimenteinträgen.

Im Bereich der Seeve ist der Verlauf der FFH-Grenze nicht nachvollziehbar, da sie sowohl die Fischteichanlage, als auch angrenzende Waldbestände und den Gewässerlauf durchschneidet. Daher orientiert sich der Verlauf der NSG Grenze im Westen an einem Graben zwischen dem Waldbestand und der Fischteichanlage und führt am nördlichen Grabenende nach ca. 30 Metern in nordwestlicher Richtung unter Einschluss des dort befindlichen Teiches auf der Flurstücksgrenze zur Straße „Im Seevegrund“. Östlich der Seeve verläuft die NSG-Grenze unter Einschluss des Eichenwaldstreifens entlang der bestehenden Flurstücksgrenzen. Nach Süden schließt die NSG-Grenze mit der Grenze des NSG Lüneburger Heide ab.

Entlang des Weseler Moorbachs folgt die Grenze der Nutzungsgrenze (Waldsaum). Sie verläuft von der linken unteren Ecke der an den Grottekamp anschließenden Ackerfläche entlang des Eichenwaldes in senkrechtem Verlauf bis an die vorhandene Flurstückslinie und schließt in ihrem weiteren Verlauf wieder an die Nutzungsgrenze an.

- Im Bereich **Handeloh**

Auf Höhe der Straße „Heidbrook“ ist der Grenzverlauf des FFH-Gebietes auf ca. 300 Metern Länge nicht nachvollziehbar und verläuft innerhalb von Grünland und Waldflächen. Die Anpassung der NSG-Grenze erfolgt maßgeblich anhand der Flurstücksgrenzen. Der vom FFH-Gebiet angeschnittene Grünlandbereich ist nicht Teil des NSG. Ca. 110 Meter südlich der Straße „Heidbrook“ erfolgt inmitten des Waldbestandes eine Abweichung von der Flurstückslinie auf ca. 56 Metern, um einen im Gelände befindlichen Bachlauf in das NSG zu integrieren.

Südöstlich der Straße „Am Torfstich“ befindet sich ein Flurstück, das teilweise als Kompensationsfläche geführt wird. Ein Teilbereich dieser Fläche wurde mit einem Gehölzbestand aus Erlen und Eichen bepflanzt und steht in einem räumlich-funktionellen Zusammenhang mit den im FFH-Gebiet liegenden hochwertigen Erlen-Eschen-Quellwäldern und Eichenwäldern. Zur eindeutigen Abgrenzung wird der Gehölzbestand vollständig in das NSG einbezogen. Nicht in das NSG mit aufgenommen wird der andere Teil der Kompensationsfläche (Grünlandbrache).

Im Bereich des Abknickens der **Straße „Heidekamp“** nach Süden verläuft die FFH-Gebietsgrenze durch einen Grünlandkomplex. Die Anpassung der NSG-Grenze erfolgte sinnvoll entlang der Flurstücksgrenzen sowie entlang der Nutzungsgrenze im Bereich des Waldbestandes.

Nördlich von Inzmühlen und östlich der Seeve (**Bereich „Nedderste Kamp“**) durchschneidet die FFH Gebietsgrenze einheitlich bewirtschaftetes Grünland und kleinere Waldbestände. Die hier nicht nachvollziehbare Grenze wird an die bestehende Nutzung (Grünland, Wald) angepasst. Es erfolgt eine vollständige Integration des als FFH-LRT erfassten Waldbereichs. Bei dem Waldstück südlich „Lütterkamp“ folgt die NSG Grenze einem Wirtschaftsweg, an den sich östlich ein nicht im Gebiet liegender Mischwald anschließt.

- Im Bereich **Wörme**
Südlich von Wörme befindet sich eine größere **Teichanlage**. Die Grenze verläuft direkt südlich dieser Teichanlage von der dortigen Seevebrücke zunächst parallel zur Seeve. Nach ca. 20 Metern mündet von Norden ein Graben in die Seeve. Diesem folgt die Grenze zunächst nach Norden und anschließend nach Südwesten bis ein weiterer Graben aus nördlicher Richtung einmündet. Von diesem Eckpunkt verläuft die Grenze entlang eines alten Grabens in südwestlicher Richtung, der nach ca. 30 Metern endet. Vom Grabenende bildet die direkte Verbindung zur südwestlich gelegenen Grünlanddecke die Grenze. Von hieraus verläuft die Grenze entlang der Grünland-Wald-Grenze. An der Südwestspitze des Grünlands führt die Grenze direkt auf einen alten, gebrochenen Damm eines ehemaligen Naturteichs zu. Sie folgt diesem Damm in nordwestlicher Richtung bis dieser auf einen Waldbewirtschaftungsweg trifft, der in südwestlicher Richtung zum angrenzenden Grünland verläuft.

Ca. 230 Meter **westlich der Kreuzung „Schierhorner Straße/Kirchweg/Holmer Weg“** durchschneidet die NSG-Grenze abweichend von dem Verlauf auf den Flurstücksgrenzen die Waldfläche auf ca. 137 Metern in südlicher Ausrichtung entlang des vorhandenen Weges und verläuft im Anschluss weiter auf den Flurlinien.

Wiederum abweichend von der Grenzführung auf der Flurstückslinie folgt die Grenze des NSG ca. 140 Meter **östlich der Straße „Im Dorf“ auf der Höhe „Kleiner Sültenkamp“** der östlichen Nutzungsgrenze der unbewaldeten Fläche und schließt im Süden wieder an die bestehenden Flurlinien an. Der weitere Grenzverlauf gestaltet sich im Süden wie folgt: Beginnend an der nordöstlichen Flurstücksecke des darunter liegenden Flurstücks verläuft die NSG-Grenze in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten Linie zur Westkante des dort vorhandenen großen Gewächshauses. Nach ca. 120 Metern wird ein Graben erreicht, der in östlicher Richtung fließt und die südliche Grenze des künftigen NSG darstellt (Folgeverlauf wieder entlang Flurstücks- bzw. Nutzungsgrenze).

Zwischen dem Hof Wörme und „Hinter dem Hofe“ wurde der Verlauf der NSG-Grenze an bestehende Nutzungsgrenzen angepasst. Die NSG-Grenze verläuft unter Ausschluss von Hofflächen, Grünland sowie Verkehrswegen. Entlang von Verkehrsflächen orientiert sich der Grenzverlauf an der Innenseite des in Ost-West-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges.

- Im Bereich bei **Holm**
In diesem Abschnitt bestehen nur kleinflächige Abweichungen zwischen der FFH-Gebietsgrenze und der NSG-Grenze. Bei unklarem Verlauf erfolgte eine Anpassung der NSG-Grenze an Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen.

Parallel zur Straße „Am Ölteich“ bis zum Zulauf des Weseler Baches orientiert sich die NSG-Grenze am östlichen Ufer der Seeve, welches die Grenze zum benachbarten NSG Lüneburger Heide bildet. Im Anschluss an diesen Abschnitt wurde die NSG-Grenze an entsprechende Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen angepasst oder orientiert sich am realen Gewässerverlauf der Seeve.

Nördlich des Zulaufs am Büsenbach in die Seeve wurde über mehrere als Grünland genutzte Flurstücke ein Gewässerrandstreifen eingerichtet und in das NSG integriert.

Auf Höhe der Fasanerie nördlich von Holm wird ein kleines Teilstück des großen Waldbereichs in das NSG integriert. Hier befinden sich ein nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Quellbereich). Die FFH-Grenze ist im Norden und Westen des Waldes nicht nachvollziehbar. Sie wurde an vorhandene Nutzungs- und Flurstücksgrenzen

zen angepasst. In einem kleinen Abschnitt im Bereich einer Hofstelle verläuft die NSG-Grenze entlang einer Geländekante.

- Im Bereich **Thelstorf**

Ca. 440 Meter südlich von Thelstorf im Bereich „Geelswiese“ zwischen der Seeve und der südlich verlaufenden Seevestraße erfolgte eine Anpassung der NSG-Grenze entlang einer im Gelände vorhandenen Hangkante. Der Grenzverlauf umfasst nunmehr vollständig den als FFH-Lebensraumtyp erfassten Gehölzbestand. Im Bereich Rosenkuhle direkt anschließend wird ein Flächenkomplex arrondiert und in das NSG eingebunden. Es handelt sich um einen von Erlen geprägten Waldbestand im Komplex mit aufgelassenen und naturnah entwickelten Fischteichanlagen. Teilbereiche dieses Flächenkomplexes unterliegen bereits als Erlen-Eschen-Quellwald dem gesetzlichen Biotopschutz.

Südlich von Thelstorf durchschneidet die FFH-Gebietsgrenze einen größeren Grünlandkomplex. Die Anpassung der NSG-Grenze erfolgt überwiegend anhand von Nutzungsgrenzen oder entlang von Geländekanten. Östlich einer größeren Ackerfläche orientiert sich die Grenze an der Baumbestockung (Laub- und Nadelwald). Westlich der Ackerfläche wird der gesamte Waldbestand einbezogen sowie die Grenze an bestehende Flurstücksgrenzen angepasst.

Unmittelbar südlich des „Hangquellmoores bei Weihe“ werden drei als Grünland bewirtschaftete Flächen von der FFH-Gebietsgrenze durchschnitten. Zur eindeutig nachvollziehbaren Abgrenzung werden diese Flurstücke vollständig in das NSG einbezogen.

Das ehemalige NSG „Hangquellmoor bei Weihe“ wird durch Festlegung der Grenze auf die Flurstücksgrenzen vollständig in das NSG „Seeve“ integriert. Zum Schutz vor möglichen Nährstoff- und Sedimenteinträgen wurde linksseitig der Seeve bis auf Höhe einer größeren Hofstelle („Am Thelstorf“) ein Gewässerrandstreifen eingerichtet und in das NSG integriert.

Nördlich des ehemaligen NSG „Hangquellmoor bei Weihe“ zwischen der „Thelstorfer Straße“ und „Seevestraße“ befindet sich ein Waldstück mit einem Stillgewässerkomplex. Der Waldbestand (Feuchtwald mit Erlen) unterliegt teilweise dem Schutz nach § 30 BNatSchG, ist räumlich und funktional sehr eng mit der Seeve verknüpft und wird daher in das NSG einbezogen. Ähnliche verhält es sich mit einem Feuchtwaldkomplex nordöstlich der Siedlungsbereiche an der „Seevestraße“, welcher ebenfalls in das NSG einbezogen wird.

- Im Bereich **Lüllau**

Südlich des Ortsteils Lüllau bis zu dem ca. 700 m flussaufwärts entfernten Gewässerabschnitt, an dem die Seeve rechtwinklig nach Norden abbiegt, wird die NSG-Grenze westlich der Seeve teilweise an bestehende Flurstücksgrenzen, überwiegend aber an eine im Gelände vorhandene Hangkante angepasst. Östlich der Seeve liegt die FFH-Grenze innerhalb weitläufiger Grünlandflächen. Der Grenzverlauf wird in diesem Bereich einheitlich an die Flurstücksgrenzen unter Einbindung des Heckensystems angepasst.

In dem Bereich „Im Kiewitt“ folgt der NSG-Grenzverlauf zwischen der Seeve und der „Seevestraße“, abweichend von der Orientierung an den Flurstücksgrenzen, der im Gelände befindlichen Hangkante.

An der „Lüllauer Dorfstraße“ wird das östlich des Rückhaltebeckens befindliche Feucht- und Nassgrünland mit Vorkommen wertgebender Pflanzenarten vollständig in das NSG eingebunden. Eine von Pferden beweidete Grünlandfläche wird aus dem NSG ausgeschlossen, da keine nachvollziehbare FFH-Gebietsgrenze besteht.

Auf dem „Seevenweg“ bis zum Anschluss an die „Lüllauer Dorfstraße“ verläuft die NSG-Grenze entlang der nördlichen Straßenseite und weicht damit von der FFH-Grenze ab.

Am östlichen Ortseingang von Lüllau verläuft die FFH-Gebietsgrenze durch eine einheitlich bewirtschaftete Grünlandfläche, die zur eindeutigen Abgrenzung vollständig in das NSG aufgenommen wird. In dem Abschnitt zwischen Lüllau und Jesteburg wird beidseitig der Seeve ein Gewässerrandstreifen in das NSG integriert.

- Im Bereich **Jesteburg**

Bei einem Waldgebiet südwestlich von Jesteburg zwischen der Kreisstraße 83 und der Seeve („Lange Stegen“) weist die FFH-Gebietsgrenze einen nicht nachvollziehbaren Verlauf auf. Der Grenzverlauf für das NSG wird an bestehende Flurstücksgrenzen angepasst.

Bei Jesteburg wird die NSG-Grenze aufgrund des nicht nachvollziehbaren Verlaufs der FFH-Gebietsgrenze im Bereich „Moorwiesen“ nach Osten an die bestehende Grünlandnutzung angepasst.

Nordöstlich des „Marxener Weges“ kurz vor den Bahnschienen erfolgte eine Erweiterung der Schutzgebietsgrenze um einen naturnahen sommerkalten Geest-Bach (§ 30 BNatSchG), der in die Seeve mündet, innerhalb eines von Erlen geprägten Feuchtwaldes. Der Waldbestand und das Fließgewässer bilden eine räumlich-funktionelle Einheit und sind als ökologisch wertvoller Lebensraum zu sichern.

Bei Jesteburg bis zur Bahnlinie wird die Schutzgebietsgrenze an mehreren Stellen an die bestehenden Flurstücksgrenzen angepasst.

- Im Bereich **Lohhof**

Südöstlich von Lohhof wurde abweichend vom Verlauf der FFH-Grenze der Verlauf des NSG-Gebietes an bestehende Nutzungsgrenzen angepasst. Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Waldbereich westlich des Lohöfer Moors (Waldfriedhof) entlang der vorhandenen Wegeführung und schließt im Bereich der Landstraße wieder an bestehende Flurstücks- bzw. Nutzungsgrenzen an. Westlich des Teichs verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang eines Wirtschaftsweges. Aufgrund des Vorkommens von §30 Biotopen werden die zwei südlich anschließenden Grünlandflächen, die von der FFH-Grenze durchschnitten werden vollständig in das NSG miteinbezogen.

- Im Bereich bei **Bendestorf**

Ganz im Süden des „Mühlenbachweges“ (vor der Weggabelung) wird ein nach § 30 BNatSchG geschützter Waldbereich einbezogen. Auf gleicher Höhe befindet sich rechtsseitig der Seeve ein als Grünland genutztes Flurstück („Seeve Wiesen“), das als Kompensationsfläche vollständig Eigentum der öffentlichen Hand (Landkreis Harburg) ist und in das NSG einbezogen wird.

Südöstlich des „Mühlenbachweges“ im Bereich „Beckwiese“ orientiert sich die Gebietsgrenze an der Nutzung und verläuft entlang der nördlichen Ackergrenze sowie des Wirtschaftsweges in südöstlicher Richtung.

- Im Bereich **südlich Horst**

Etwa 700 m südöstlich von Horst erfolgt die Einbindung von zwei Flurstücken mit bestehender Grünlandnutzung linksseitig der Seeve. Teile der Flurstücke sind bereits Bestandteil des FFH-Gebiets und weisen zum Teil nach § 30 BNatSchG geschütztes Feucht- und Nassgrünland auf, das sich auch außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen fortsetzt. Für den Erhalt und die Entwicklung artenreicher Grünlandbereiche vorwiegend feuchter Standorte werden die Flurstücke nunmehr vollständig in das NSG einbezogen.

Südlich der Rönnebek als Nebengewässer der Seeve verläuft die FFH-Gebietsgrenze teilweise durch ein als Grünland genutztes Flurstück und umfasst auch ein kleines Waldstück. Der größere Teil des Grünlands liegt auf dem angrenzenden Flurstück, so dass unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit die Grenze des NSG entlang eines Wirtschaftsweges verlegt wird.

- Im Bereich **nördlich Horst**

An dem Teilabschnitt der Seeve südlich der BAB7 wird linksseitig ein Gewässerrandstreifen von etwa 5 m eingerichtet und in das NSG integriert. Zur Förderung und Entwicklung naturnaher Wälder als Lebensraum für charakteristische Pflanzen- und Tierarten wird das Waldstück nördlich der Straße „Zur Wassermühle“ in das NSG mit einbezogen. Aus diesem Grund weicht die Schutzgebietsgrenze von der FFH Gebietsgrenze ab. Sie wurde an dieser Stelle bis an die Flurstücksgrenzen bzw. an den westlich des Waldstücks verlaufenden Wirtschaftsweg angepasst.

Südlich der Straße „Zur Wassermühle“ wurde die NSG Grenze an die bestehenden Nutzungsgrenzen entlang des Wanderweges angepasst und weicht daher geringfügig von der FFH-Gebietsgrenze ab. Der als FFH-Lebensraumtyp erfasste Wald westlich des Seevekanals wurde integriert.

- Im Bereich **zwischen Horster Dreieck und BAB A7**

Hier wurde rechtsseitig der Seeve zur eindeutigen Nachvollziehbarkeit die NSG-Grenze an die Flurstücksgrenze angepasst.

Linksseitig der Seeve befindet sich unmittelbar angrenzend an die BAB 1 im Norden sowie die BAB 7 im Westen eine landwirtschaftliche Acker- und Grünlandfläche. Zwischen dieser Fläche und der Seeve liegt ein breiter Ruderalsaum, der als Struktur in das NSG aufgenommen wird. Er soll sowohl zur Reduktion der Nährstoffbelastung als auch zur Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen beitragen.

Die Flurstücke westlich des „Sees im Horster Moor“, die aktuell als Acker genutzt werden, werden zur eindeutigen Grenzfindung vollständig in das NSG einbezogen, da sie sich überwiegend in der öffentlichen Hand befinden. Ebenfalls werden die an den See angrenzenden Waldflächen vollständig in das NSG einbezogen, da sie als naturnahe Flächen auch bereits Teil des LSG „Landschaftsteile an der Reichsautobahn Hamburg Hannover“ sind.

- Im Bereich **südlich der A39 zwischen Karoxbostel und Horster Dreieck**

Hier wird entlang des Angelsees linksseitig der Seeve ein ca. 5 m breiter Gewässerrandstreifen zur Minderung von Nährstoffeinträgen in das NSG einbezogen. Südlich des Angelsees erfolgt die Einrichtung eines Randstreifens sowie die Anpassung an Flurstücksgrenzen auch rechtsseitig der Seeve.

Im Bereich rechts des Gewerbegebietes bis zur BAB A1 (Horster Dreieck) wird der Verlauf der FFH-Gebietsgrenze an die Flurstücksgrenzen angepasst. Das NSG um-

fasst nunmehr auch die der Seeve linksseitig angrenzenden Grünlandbereiche bis zum Seevedeich (Grenze des Deiches nach dem Nds. Deichgesetz). Rechtsseitig der Seeve erfolgt die Integration der zum ehemaligen NSG „Altes Moor“ gehörenden Flächen in das neue NSG.

- Im Bereich **Autobahndreieck Maschener Kreuz**
Hier wird der Gewässerlauf der Seeve entlang der realen topografischen Gegebenheiten angepasst und in das NSG integriert. Rechtsseitig der Seeve wird ein etwa 5 m breiter Gewässerrandstreifen zur Minderung von Nährstoffeinträgen in das NSG einbezogen. Linksseitig wird eine Kompensationsfläche in das NSG integriert (u.a. Feuchtwaldentwicklung, Extensivgrünland).
- Im Bereich **Rangierbahnhof Maschen bis Unterführung BAB A1**
Hier werden zur eindeutigen Abgrenzung von dem FFH-Gebiet angeschnittene Flurstücke oder unmittelbare benachbarte Flurstücksgrenzen an die NSG-Grenze angepasst. Lageungenauigkeiten der FFH-Grenze, insbesondere im Bereich des Gewässerlaufs der Seeve, wurden angepasst. Auch bei größeren Lageungenauigkeiten im Seeveverlauf, die sich aus der Abweichung von Amtlicher Liegenschaftskarte und Luftbild ergeben haben, wurde die NSG-Grenze adaptiert. Zwischen der Seevetalstraße und der BAB A1 werden die Uferbereiche linksseitig der Seeve zur Sicherung und zum Schutz der Gewässeraue bis zum optischen Deichfuß in das NSG integriert.

Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Absatz 1: Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und -Lebensraumtypen sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Förderung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

Die Seeve als sommerkühler Tieflandfluss und Teil der Flussgebietseinheit Elbe fließt innerhalb einer flachen, durch Grund- und Endmoränen bestimmten Geestlandschaft. Der Auenbereich des oft mäandrierenden Gewässers umfasst typische Biotopkomplexe einer durch hohe Grundwasserstände beeinflussten Bach- und Flussaue mit Übergängen zu Niedermoorbereichen und Randmooren. Der überwiegend naturnah geprägte und strukturreiche Oberlauf der Seeve durchfließt zwischen Handeloh bis südlich von Lüllau eine reich gegliederte Niederung mit höheren Anteilen von Erlen-Eschen-Wäldern, bodensauren und feuchten Eichenmischwäldern sowie Feuchtgrünland und einer charakteristischen Ufer- und flutenden Wasservegetation mit Röhrichten, Seggenriedern und Hochstaudenfluren. In höheren Lagen auf trockenen bis mäßig feuchten Standorten sind magere bis mesophile Mähwiesen und Sandheiden ausgebildet. Zu den Besonderheiten gehören auch Quellwasseraustritte am Osthang der Seeveniederung mit zum Teil ausgebildeten Quellhangmooren. Zudem münden in diesem Bereich einige wichtige Nebengewässer wie der Weseler Moorbach, Weseler Bach und Seppenser Bach ein.

Flussabwärts hat die Seeve einen überwiegend begradigten Verlauf, weist aber in größeren Abschnitten eine naturnahe Gewässerstruktur auf. Die Ufer sind bis auf einige Brücken- und Straßendurchlässe unbefestigt. Die Niederung wird bis zur Nordgrenze des Schutzgebietes bei Hörsten in größeren Bereichen von intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen und zum Teil von Acker eingenommen. Röhrichte, Weidengebüsche oder Feuchtwälder sind häufig nur als schmale Säume oder fragmentarisch ausgebildet. Eine Ausnahme bilden dabei die größeren von Erlen und Moorbirke geprägten Waldbestände bei Jesteburg und südlich der Horster Mühle.

Absatz 2: Besonderer Schutzzweck des gesamten Naturschutzgebietes

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1 bis 3

Die Seeve und ihre Aue sind (Teil-)Lebensraum für einige europarechtlich bedeutsame Fisch- und Rundmaularten. Das Gewässer selbst ist ein europarechtlich geschützter Lebensraumtyp und nach § 30 BNatSchG geschützt. Die naturnahe Ausprägung mit der typischen Dynamik ist Voraussetzung für die Eignung als Lebensraum für die Gewässerorganismen und auch für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes gemäß Artikel 4 der EG-WRRL. Maßgeblich zu erhalten und zu entwickeln sind die eng mit der Seeve verzahnten Auenbiotope, insbesondere die prioritären Auenwälder und Moorwälder. Die Röhrichte, Rieder, Sümpfe, feuchte Hochstaudenfluren und Stillgewässer sind typische Lebensräume der Auen, zählen ebenfalls zu den naturschutzfachlich wertgebenden Flächen und unterliegen größtenteils dem gesetzlichen Biotopschutz. Sie sind zudem als Bruthabitat für Röhrichtbewohner zu erhalten und zu entwickeln.

Nr. 4 und 5

Naturschutzfachlich geboten ist die Erhaltung und Entwicklung von im Gebiet vorkommenden Moorflächen und Moorwäldern, bspw. dem integrierten Naturschutzgebiet Altes Moor. Am Osthang der Seeveniederung ist infolge von Quellwasseraustritten ein Hangquellmoor entstanden, auf dem sich Erlen-Quell- und -Bruchwälder sowie randlich nasse Hochstaudenfluren entwickelt haben. Die grundwasserferneren Standorte sind mit Stieleichen-Birkenwald bewachsen. Von Besonderheit ist insbesondere die standörtlich bedingte Abfolge der Waldgesellschaften. Diese Standortabfolge sowie die aufgelassenen Fischteiche sollen erhalten und entwickelt werden.

Nr. 6

Die Eichen- und Buchenwälder an den Talrändern gehören ebenfalls zum Biotopkomplex Gewässer/Aue und sind in ihrer Ausprägung sowohl nach § 30 BNatSchG als auch europarechtlich geschützt.

Nr. 7

Der Erhaltung des noch vorhandenen Grünlands in offenen und halboffenen Komplexen und der Extensivierung der Grünlandnutzung kommt eine bedeutende Rolle zu, da die Populationen an bodenbrütenden Vogelarten stark zurück gegangen sind. Extensiv genutzte Feucht- und Nassgrünländer zählen zu den schützenswerten Biotopen und weisen zusammen mit artenreichem mesophilem Grünland in ihrer vorhandenen Ausprägung häufig seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten auf (z.B. Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), etc.).

Nr. 8

In der Industrie- und Agrarlandschaft sind ungestörte, ruhige Bereiche selten geworden. Zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, die charakteristisch für die in dieser Verordnung geschützten Lebensraumtypen sind, sind auf zusammenhängende ungestörte Flächen angewiesen, daher ist die Ruhe und Ungestörtheit im NSG zu gewährleisten.

Nr. 9

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. Im NSG „Seeve“ sind das vor allem Fließgewässer, Au- und Eichenwälder, Feuchtgrünländer, Röhrichte und Rieder. Die Eigenart (oder auch der Charakter) des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die

Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Aus der daraus entstehenden naturraumtypischen Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden.

Absätze 3 und 4: Erhaltungsziele aus der FFH-Richtlinie

Das NSG liegt vollständig innerhalb des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG ergeben sich die Prüfmaßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten aus dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck beinhaltet jedoch räumliche und inhaltliche Aspekte, die den Natura 2000-Gebietsstatus des NSG ergänzen. Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, werden in Absatz 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und die Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Absatz 5: Langfristige Sicherung

Nr. 1 bis 6

In Absatz 5 des Schutzzweckes werden die Voraussetzungen genannt, die für die langfristige Sicherung und Entwicklung des NSG von besonderer Bedeutung sind. Die weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik, der Erhalt der Durchgängigkeit und die Reduktion von Stoffeinträgen sind entscheidend für die Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Gewässers und der Aue. Daneben sind die Förderung und der Erhalt offener bis halboffener und extensiv genutzter Grünlandflächen in der Aue im Wechsel mit naturnahen Wäldern Voraussetzung für den Erhalt einer lebensraumtypischen Artengemeinschaft sowie eines traditionellen Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, gebietstypischer Standortbedingungen sind eigendynamische Prozesse wesentliche Faktoren, die nach Möglichkeit zugelassen werden sollen.

Absatz 6: Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben nach der NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf Grünland und im Wald verpflichten. Diese zusätzliche freiwillige Verpflichtung zur Flächenextensivierung ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

Absatz 7: Erschwernisausgleich

Nach Nummer 1.10 des Gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdErl. d. Mu u. d. ML v. 21.10.2015 - 27a/22002 07 -) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung-Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Analog hierzu wird auch ein Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung Grünland aufgenommen (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland – vom 21. Februar 2014, Nds.GVBl. 2014 S.61).

Zu § 3 Verbote

Absatz 1: Veränderungsverbot

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet

hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch wenn diese von außen in das Gebiet hineinwirken. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

Nr. 1 bis 3

Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu so wenig wie möglichen Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder LRT durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 4

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z. B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 und 6

Durch die Entnahme von Oberflächen- und/oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z. B. (lokale) Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt. Entnahmen aus Fließgewässern, Stillgewässern oder Grundwasser, die keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des NSG haben, stehen nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 dieser Verordnung unter Zustimmungsvorbehalt der UNB.

Nr. 7 und 8

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden. Aufgrund der Siedlungsnähe ist das Einbringen von Pflanzen- oder sonstige Gartenabfälle als Verbotstatbestand aufgenommen worden.

Definition landwirtschaftliche Abfälle:

Als landwirtschaftliche Abfälle werden Ausschüsse aus dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet. Dazu gehören beispielsweise Materialien aus dem Pflanzenbau wie etwa Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen, Ernterückstände und Ernteausschuss (Kraut, Körner, Knollen). Zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählen auch Ausschüsse aus der Tierhaltung, wie etwa Gras, Einstreu oder Futtermittel. Nicht zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählt ein Großteil des Hofdüngers aus der Viehhaltung (Gülle, Mist).

Nr. 9

Diese Bestimmung soll vermeiden, dass durch die Lagerung von auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silagerundballen die Vegetation durch Überdeckung und Störung beeinträchtigt wird. Auch ein zu häufiges Anfahren soll vermieden werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Zwischenlagerung solcher Erzeugnisse gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 Buchstabe g der Verordnung freigestellt.

Nr. 10

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wild lebenden störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Nr. 11 und 12

Das Verbot, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls der Erreichung der jeweils im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Auch das Überfliegen des NSG kann eine Beeinträchtigung darstellen. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern und können auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelästigungen. Um derartige Beeinträchtigungen auszuschließen, ist das Betreiben jeglicher Art von Fluggeräten im NSG untersagt.

Start und Landung bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im Naturschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist.

Nr. 13

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes z.B. durch Lärm, Licht, Flächeninanspruchnahme etc. beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Sensible Zeiträume erstrecken sich in der Regel über das ganze Jahr. Zu nennen sind beispielsweise die Brut- und Setzzeit sowie Zeiträume, in denen sich störungsempfindliche Arten zur Nahrungsaufnahme im Gebiet aufhalten. Hierzu zählen auch die Zug- und Rastzeiten, wenn sich Nahrungs- oder Wintergäste im Gebiet aufhalten. Im Rahmen von Veranstaltungen kann es zudem auch zu direkten Beeinträchtigungen von FFH-LRT durch Betreten oder temporäre Überbauung kommen. Aus diesen Gründen sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, besteht durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 g die Möglichkeit, diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zuzulassen.

Nr. 14 und 15

Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. So führen beispielsweise das Zelten und Lagern sowie die Einrichtung von Badeplätzen oder sonstigen Erholungs- oder Erschließungsanlagen, neben einer generellen Beunruhigung, zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Grillen oder offenes Feuer bergen die Gefahr von lokalen Bränden und infolge dessen von Lebensraumzerstörungen im NSG und müssen daher untersagt werden.

Nr. 16

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Seeveniederung und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z. B. Fischotter oder heimische Vogelarten, muss die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Nur für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes soll die Anleinplicht nicht gelten, da diese Einsätze entweder mit dem Schutzzweck vereinbar sind oder der Sicherheit und Ordnung der Allgemeinheit dienen.

Nr. 17

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich direkt (z. B. Aufreißen der Vegetationsdecke) oder indirekt (z. B. durch Erosion) negativ auf das NSG auswirken können.

Nr. 18

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen ist im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 19

Das Verbot dient dem grundsätzlichen Schutz der Flora im NSG. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass charakteristische und wertgebende Pflanzenarten der Lebensraumtypen entnommen oder beschädigt werden.

Nr. 20 und 21

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie nichtheimische, gebietsfremde und invasive Tier- und Pflanzenarten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was schlussendlich zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als **invasiv gebietsfremd** gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 22 und 23

Das Verbot dient dem Schutz und Erhalt des Gebietscharakters und der Flora im NSG hinsichtlich der standorttypischen, gehölzfreien und gehölzgeprägten Lebensräume.

Die Seeveniederung ist durch ein Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen geprägt, welches es zu erhalten gilt. Durch Aufforstungen würde sich der Anteil an Offenlandbereichen jedoch verringern und wichtige Standorte seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten verloren gehen. Ebenso negativ wirkt sich die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie Einzelbäumen, Hecken, Gebüsch oder sonstigen Gehölzbeständen auf die Biotopvernetzung verschiedener Lebensräume aus. Eine Beeinträchtigung der Vitalität von Bäumen und Hecken sowie des Landschaftsbildes stellt beispielsweise auch das Aufasten bis an den Stamm dar, weshalb dies nicht zulässig ist. In Einzelfällen kann aus Artenschutzgründen (z. B. Freistellung von Stillgewässern) oder zu Gunsten von Offenlandbiotopen (z. B. Entkusseln von Heideflächen) im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, eine Gehölzrücknahme notwendig werden. Auf der anderen Seite können bachbegleitende Erlensäume wichtige Funktionen wie Beschattung, Leitstrukturen (geflügelte Erwachsenenstadien der wasserlebenden Insekten, Fledermäuse etc.) innehaben.

Absatz 2: Betretensregelung

An dieser Stelle wird das Betreten für das NSG geregelt. Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben weiterhin für jeden benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden nach wie vor, diese einzigartige Niederungslandschaft zu erleben.

Als Wege gelten alle befestigten oder naturfesten (z.B. verdichteter Boden oder dichte Grasnarbe) Fußwege, die eine faktische Begehbarkeit besitzen.

Absatz 3: Bundesautobahnen (BAB) A1 Hamburg – Bremen, A7 Hamburg – Hannover und A39 Maschen – Lüneburg, Bahntrasse „Bremen-Hamburg“ und Rangierbahnhof Maschen

Die Verbote dieser NSG-Verordnung gelten nicht für die Unterhaltung der Teilstücke im NSG der Bundesautobahnen (BAB) A1 Hamburg – Bremen, A7 Hamburg – Hannover und A39 Maschen – Lüneburg, die Bahntrasse „Bremen-Hamburg“ sowie für den Rangierbahnhof Maschen. Gemäß § 4 S. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist auf Flächen, die als öffentliche Verkehrswege ausschließlich oder überwiegenden Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, oder in einem verbindlichen Plan hierfür ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.

Absatz 4: Verbot von Fracking-Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetzes geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

Zu § 4 Freistellungen

Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 7 der

Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmungso- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung.

Absatz 2: Allgemeine Freistellungen

Nr. 1

Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 2 festgesetzte Wegegebot für die Eigentümer, für Nutzungsberechtigte, wie z. B. den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte nicht gilt, da dies Grundvoraussetzung für eine Nutzung ist.

Nr. 2

Buchstaben a und b

Diese Freistellung gilt für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren. Dies bedeutet, dass das Betreten und Befahren zugelassen wird soweit die geplanten Maßnahmen freigestellt sind bzw. eine Zustimmung erteilt wurde.

Buchstabe c

Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet nach vorheriger Anzeige (mindestens fünf Werktage vor Maßnahmenbeginn) betreten werden. Diese Frist ist erforderlich, da damit sichergestellt werden soll, dass diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind und dass gegebenenfalls Regelungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen getroffen werden können. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, kann das Gebiet auch ohne vorherige Anzeige betreten werden. Die Naturschutzbehörde ist in einem solchen Fall jedoch unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Buchstaben d bis f

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder auf Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. zur Entkusselung oder zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten, zur Kontrolle des Gebietes, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Als **Management** gelten tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

Buchstabe g

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen und dem damit verbundenen Betreten des Gebietes zustimmen.

Buchstabe h

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen der Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste, beispielsweise Feuerwehrrübungen, zustimmen.

Nr. 3

Unter Umständen kann der Einsatz von Drohnen einen geringeren Eingriff darstellen als bisherige Aufnahmen durch (meist mehrfache) Begehungen vor Ort, wo der Mensch ebenso wie die Drohne von den wildlebenden Tieren - insbesondere Vögeln - als Prädator oder Störfaktor wahrgenommen werden kann.

Der naturverträgliche Einsatz von Drohnen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes wird daher freigestellt.

Naturverträglich ist der Einsatz von Drohnen, wenn wildlebende Tiere – insbesondere Vögel – durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden und der Drohnenbetrieb sofort eingestellt wird, wenn Anzeichen einer Störung von Tieren wie z.B. Auffliegen, Flucht oder Warnrufe auftreten.

Nr. 4

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit und ist in der vorhandenen Breite und bei Verwendung der angegebenen Materialien freigestellt, sofern es für freigestellte Nutzungen erforderlich ist. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wassergebundenen Wegen nur die genannten heimischen Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen ist aus o. g. Gründen nicht zulässig. Die ordnungsgemäße Instandsetzung der Straßen und Wege dient der Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit und ist mindestens 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Nr. 5

Neben der Berücksichtigung der Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung unter folgenden Vorgaben freigestellt:

- a. Die Unterhaltung der Seeve als Gewässer zweiter Ordnung ist grundsätzlich freigestellt. Sie ist aber mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Durch diese Abstimmung soll die Unterhaltung und der Rückschnitt von Ufergehölzen so erfolgen, dass einer eigendynamischen Entwicklung größtmöglicher Raum gewährt wird und dabei das Gewässer als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere so wenig wie möglich beeinträchtigt und nach Möglichkeit in seiner Entwicklung gefördert wird. Dies ist vor allem aufgrund der Bedeutung der Seeve als Lebensstätte für Neunaugen und viele Fischarten von besonderer Wichtigkeit. Der Gewässergrund ist Larvalhabitat der Neunaugen. Großflächige Grundräumungen können somit zu großen Verlusten unter den FFH-Arten führen. Eine Grundräumung kann daher nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Abweichungen von diesen Regelungen, beispielsweise durch die Aufstellung eines Gewässerunterhaltungsplanes, sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.
- b. Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung wird freigestellt. Aus Biotop- und Artenschutzgründen soll diese fortan einseitig oder abschnittsweise und in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Bei der abschnittswisen Unterhaltung darf maximal 1/3 der Gewässerlänge unterhalten werden, wobei ein Abschnitt maximal

50 m lang sein darf. Auf diese Weise sollen die Gewässer dritter Ordnung als Lebensstätte für Tier- und Pflanzenarten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung erhalten. Der Einsatz einer Grabenfräse verursacht unverhältnismäßig hohe Schäden in der Tier- und Pflanzenwelt und führt dazu, dass eine Wiederbesiedlung nur sehr zögerlich erfolgt. Ein solcher Einsatz ist daher untersagt. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Grundräumung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Auch Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, wenn dadurch nicht der Schutzzweck beeinträchtigt wird. Abweichungen von diesen Regelungen, beispielsweise durch die Aufstellung eines Gewässerunterhaltungsplanes, sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

Nr. 6

Das Befahren der Seeve wird entsprechend der gültigen Befahrensregelung nach der „Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeingebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer vom 18. Juni 2002, geändert durch Erste Änderungsverordnung vom 15.02.2006“ freigestellt. Das Anlanden beispielsweise zum Ein- und Aussetzen der Boote ist zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Arten außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen unzulässig.

Nr.7

Das Einleiten von Abwasser aus genehmigten Anlagen in die Seeve ist von den Verboten freigestellt. Abwasser ist nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**).

Nr. 8

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen soll z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen oder Hochwasserschutzanlagen gelten und kann ganzjährig erfolgen. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Nr. 9 und 10

Aufgrund der Bedeutung der Gehölzbestände und Hecken als Lebensstätte für Tierarten, werden nur bestimmte Formen der Gehölznutzung außerhalb des Waldes freigestellt. Der jährliche Zuwachs bei Hecken kann mittels schonendem Rück- und Pflegeschnitt entfernt werden. Ebenso ist die Pflege der Bäume freigestellt. Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der Bedeutung für den Artenschutz und des Landschaftsbildes der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, sogenannte Solitäräume, zwingend zu erhalten. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres zugelassen werden.

Die Entfernung standortfremder Gehölze, wie z. B. Fichten, Douglasien oder Hybridpappeln, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich erwünscht und wird daher in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres ohne Einschränkungen zugelassen.

Nr. 11

Veränderungen des Wasserhaushaltes sind im NSG nicht gestattet, da ein Verlust oder eine Beeinträchtigung wertgebender Biotop- und Lebensraumtypen erfolgen kann. Wenn eine Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar ist, kann diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine Wasserentnahme für das Tränken von Vieh auf Weideflächen bleibt davon ausgenommen, sofern eine standortgerechte Beweidung stattfindet, die mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar ist.

Nr. 12

Der Bisam zählt zu den Neozoen, fällt aber nicht unter das Jagdrecht. Seit dem 01.01.2000 erfolgt die Bisambekämpfung in Niedersachsen als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Zur Abwendung von Schäden durch den Bisam wird dessen Bekämpfung im NSG unter der Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fischotters und seiner Jungtiere ausgeschlossen ist, freigestellt.

Nr. 13

Auf dem Grundstück Gemarkung Jesteburg, Flur 1, Flurstück 50/7 befindet sich ein Ruheforst. Durch die Freistellung kann der Betrieb wie in der Betriebsbeschreibung abgestimmt durchgeführt werden. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind regelmäßig innerhalb der Vegetationsruhezeit durchzuführen. In Ausnahmen, zum Beispiel nach Sturmereignissen, können sie auch außerhalb dieser Zeit durchgeführt werden, um den sicheren Betrieb zu garantieren.

Der Umfang des freigestellten Betriebes umfasst alle Handlungen und Maßnahmen, die Gegenstand der erteilten Baugenehmigung inkl. Anlagen sind, also auch die Beisetzung von Urnen, Kennzeichnung von Bäumen, Waldführungen, das Verlassen der Wege oder die ungestörte Entwicklung von Wäldern für mindestens 100 Jahre.

Nr. 14

Die Nutzung des Zeltplatzes „Bargkamp“ auf dem Grundstück Gemarkung Helmstorf, Flur 1, Flurstück 2 bleibt weiterhin zulässig.

Allgemeines zu land- und forstwirtschaftlichen Auflagen

Die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in verschiedene Kategorien eingeteilt (Ackerflächen, Grünlandflächen A - E, Waldflächen A - E) und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte mit unterschiedlichen Schraffuren dargestellt. Die Flächen, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte keine Schraffur besitzen, befinden sich entweder im Eigentum der öffentlichen Hand und werden bereits im Sinne des Naturschutzes bewirtschaftet, oder es findet keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung statt. Bei nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich beispielsweise um Brachflächen, Gewässer, Gehölzbestände außerhalb des Waldes, urbane Flächen, Wege oder Straßen.

Absatz 3: Freistellungen der Landwirtschaft

Nr. 1:Ackerflächen

Buchstabe a

Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Dauer- oder Sonderkulturen wie Obstanbau, Baumschulen u. a. stellen Nutzungsformen dar, die nicht als landschafts-

pisch gelten und dem Gebietscharakter des NSG zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund ist die Neuanlage im NSG untersagt.

Buchstabe b

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die typischen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden und auf diese Weise die charakteristischen Standortbedingungen, beispielsweise in Bezug auf den Wasserhaushalt, erhalten bleiben.

Buchstabe c

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab.

Buchstabe d

Die Abstandsregelung dient dem Schutz der Gewässer vor direkten und indirekten Nährstoffeinträgen.

Buchstabe e

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts, aufgrund ihrer Bedeutung für die Erhaltung des Schutzgebiets, ist das Aufbringen von Klärschlamm im NSG ausgeschlossen.

Buchstabe f

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Bedeutung von Grünland grundsätzlich zu fördern und daher zulässig.

Buchstabe g

Wegeseitenräume stellen wichtige Rückzugsräume für zahlreiche in der Agrarlandschaft lebende Tier- und Pflanzenarten dar. Die einmalige und späte Mahd fördert die Pflanzenvielfalt an diesen Standorten.

Allgemeines zum Grünland

Die extensive Nutzung der Flächen ist von zentraler Bedeutung für den Charakter des Schutzgebietes und insbesondere die Reduktion von Stoffeinträgen in die Seeve und andere nährstoffempfindliche Lebensräume. Aus diesen Gründen gibt es Bewirtschaftungsauflagen mit differenzierter Regelung für die Grünlandflächen in der Schutzgebietsverordnung.

Das artenreiche Grünland der **Grünlandflächen A** entspricht dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese). Aufgrund der extensiven Nutzung und der nährstoffarmen Ausprägung bietet es Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger und beherbergt zudem seltene Pflanzenarten. Hinsichtlich dieser Bedeutung unter Berücksichtigung des für FFH-Lebensraumtypen geltenden Verschlechterungsverbot gelten für die Bewirtschaftung dieser Flächen besondere Auflagen und Regelungen.

Bei den **Grünlandflächen B** handelt es sich um Pufferflächen zu den Mageren Flachland-Mähwiesen, wohingegen die **Grünlandflächen C** Pufferflächen zu den sensiblen Biotopreichen Moorwäldern und Artenreichen Borstgrasrasen darstellen.

Bei den **Grünlandflächen D** handelt es sich überwiegend um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen oder Flächen mit maßgeblichen Anteilen gesetzlich geschützter Biotoptypen, deren Erhalt und Förderung durch angepasste Nutzungsformen gewährleistet wird. Die Lage der Grünlandflächen konzentriert sich auf die Niederungsbereiche der Seeve, die zeitweise überflutet werden können oder zumindest höhere Grundwasserstände aufweisen

und damit dem Feucht- und Nassgrünland zugeordnet sind. Auf Standorten mit mittleren Nährstoffverhältnissen sind zudem Grünlandtypen ausgebildet, die eine ähnliche Charakteristik wie die des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ aufweisen. Daher sind einige der Regelungen der Grünlandflächen A auf die Grünlandflächen D übertragbar.

Bei den **Grünlandflächen E** handelt es sich um die übrigen Grünländer, die primär keine direkte biotopschützende Funktion haben. Jedoch erfüllen auch diese Flächen wertvolle Funktionen innerhalb des NSG. So dienen sie bspw. als Pufferflächen zu nährstoffempfindlichen Biotopen oder als Pufferfläche zur Förderung der Ruhe und Ungestörtheit bestimmter Gebietsteile, als Vernetzungsflächen, zur Wahrung der Strukturvielfalt (Erhaltung von Grünland) und des Landschaftsbildes.

Für die im NSG vorkommenden Grundflächen im öffentlichen Eigentum oder mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Freistellungen des § 4 Abs. 3 nicht, da für diese eigene Regelungen gelten. Diese Flächen sind in den maßgeblichen Karten nicht gekennzeichnet. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten Grünlandfläche.

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland - vom 21. Februar 2014, Nds.GVBl. 2014 S.61) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM) wahrzunehmen.

Nr. 2 Grünlandflächen A

Buchstabe a

Zum Schutz der für den FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) „Magere Flachland-Mähwiese“ charakteristischen Vegetationsausprägung sind zeitliche Einschränkungen der maschinellen Bodenbearbeitung (z.B. Walzen, Schleppen) notwendig. Der bearbeitungsfreie Zeitraum vom 15. März bis 15. Juni soll ermöglichen, dass gerade früh blühende Pflanzen weitestgehend ungestört zur Samenreife gelangen.

Außerdem sind für die charakteristischen Vogelarten des FFH-LRT, wie z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*), zeitliche Einschränkungen der maschinellen Bodenbearbeitung notwendig. Der bearbeitungsfreie Zeitraum soll zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut gewährleisten.

Buchstabe b

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, ist von Über- und Nachsaaten abzusehen bzw. werden Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt. Hiervon ausgenommen sind kleinere Maßnahmen der Narbepflege (im Sinne einer nicht wendenden Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe), wie z.B. Walzen, Schleppen oder Striegeln der Fläche – vorbehaltlich der Berücksichtigung der getroffenen Regelung unter Buchstabe a.

Buchstabe c

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln resultiert in einer Reduktion der Artenvielfalt und Artenzusammensetzung und ist daher zur Wahrung des Schutzzwecks ausdrücklich untersagt.

Buchstabe d

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜG) bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes und wird daher auf die übrigen Grünlandbereiche, auch außerhalb des ÜG, ausgedehnt.

Buchstabe e

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe f

Eine erhöhte Düngierzugabe führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten, zweikeimblättrigen Pflanzen auf Kosten der für Magere Flachland-Mähwiesen wertgebenden Arten und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung dar. In begründeten Einzelfällen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Erhaltungsdüngung zulässig.

Buchstabe g

Eine zu intensive oder ausschließliche Beweidung kann die Artenzusammensetzung einer Mageren Flachland-Mähwiese stark verändern, weshalb eine reine Weidenutzung nicht möglich ist. Bei sachgemäßer Weideführung kann als Zweitnutzung eine Nachbeweidung zugelassen werden. Aufgrund des selektiven Verbisses ist allerdings eine Nachmahd der Weidereste erforderlich. Das Weideverhalten von Pferden in Verbindung mit zu hohen Besatzdichten verhindert oftmals durch den selektiven und kurzrasigen Verbiss die Ausbildung der typischen Pflanzenartenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Ober- und Untergräser und charakteristischen Kräutern. Daher wird die Pferdebeweidung auf den entsprechenden Flächen untersagt. Zufütterungen führen zu erhöhten Nährstoffeinträgen und verlängern zudem die Standzeiten der Weidetiere auf den Flächen. Einher gehen erhöhte Trittbelastungen und Schädigungen der Grasnarbe, weshalb Zufütterungen nicht zugelassen werden können.

Buchstabe h

Geflügelhaltung ist so intensiv, dass sie regelmäßig mit erheblichen Nährstoffeinträgen durch Geflügelkot und einer nahezu vollständigen Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung der Grasnarbe durch Fraß und Tritt verbunden ist. Die Geflügelhaltung auf Grünland widerspricht daher den grundsätzlichen Schutzanforderungen der NSG-Verordnung. Unter Geflügelhaltung versteht man die (dauerhafte) Haltung von Geflügel auf einzelnen Flächen mit allen hiermit verbundenen ungünstigen ökologischen Auswirkungen.

Buchstabe i

Durch die Festlegung der maximal zweimaligen Mahd im Jahr soll gewährleistet werden, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt eine ausreichend lange Nutzungspause liegt, damit die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Zudem soll durch den zweiten Schnitt die Bildung einer Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial verhindert werden. So können einerseits kurzlebige, sich über Samen vermehrende Arten gute Keimungsbedingungen vorfinden, andererseits schwachwüchsige Arten und Rosettenstauden im Frühjahr ungehindert austreiben.

Buchstabe j

Aufgrund der charakteristischen Pflanzenartenzusammensetzung einer Mageren Flachland-Mähwiese muss die Erstnutzung als Mahd erfolgen. Durch die zeitliche Einschränkung soll gewährleistet werden, dass gerade früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen. Es profitieren insbesondere Solche Arten, die sich entweder im Frühjahr schnell entwickeln, sodass sie zum Zeitpunkt des Wiesenschnitts bereits fruchten oder aber in der Lage sind, mit dem zweiten Aufwuchs im Sommer nochmals zu blühen und Samen zu bilden. Analog zu den Ausführungen in Buchstabe a soll durch die Festlegung der ersten Mahd auf den 15. Juni sichergestellt werden, dass die für den FFH-LRT Magere Flachland-Mähwiese charakteristischen Arten, wie z.B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*) eine erfolgreiche Vogelbrut durchführen können.

Buchstabe k

Die Randstreifen dienen vor allem den für Magere Flachland-Mähwiesen charakteristischen Tierarten als Rückzugsraum, die für ihre Entwicklung einen späteren Bewirtschaftungstermin benötigen (z. B. Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) oder bestimmte Schmetterlingsarten).

Buchstabe l

Das Verbot von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes.

Buchstabe m

Wegeseitenräume stellen wichtige Rückzugsräume für zahlreiche in der Agrarlandschaft lebende Tier- und Pflanzenarten dar. Die einmalige und späte Mahd fördert die Pflanzenvielfalt an diesen Standorten.

Nr. 3 Grünlandflächen B

Buchstabe a

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt. Hiervon ausgenommen sind kleinere Maßnahmen der Narbenpflege (im Sinne einer nicht wendenden Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe), wie z.B. Walzen, Schleppen oder Striegeln der Fläche.

Buchstabe b

Das Verbot der flächenhaften Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Dadurch wird die Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes gewährleistet. Die selektive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass nur in begründeten Einzelfällen eine differenzierte Pflanzenbehandlung (z. B. Stumpfbältriger Ampfer, Binse) erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt werden.

Buchstabe c

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜG) bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes und wird daher auf die übrigen Grünlandbereiche, auch außerhalb des ÜG, ausgedehnt.

Buchstabe d

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe e

Die Abstandsregelung dient dem Schutz der Gewässer vor direkten und indirekten Nährstoffeinträgen.

Buchstabe f

Da es sich um Pufferflächen zu den Mageren Flachland-Mähwiesen handelt und um die Nährstoffzugabe entsprechend zu reduzieren, ist die Düngemittelzugabe in jedem Jahr erst ab dem 15. Juni und nur bis zum 15. März eines jeden Jahres möglich. Die Düngung sollte immer bedarfsgerecht erfolgen. Das Ausbringen von Geflügelkot ist ganzjährig untersagt, da er zum einen eine hohe Stickstoffverfügbarkeit und somit eine starke Düngewirkung hat und zum anderen Krankheitserreger beinhalten kann.

Buchstabe g

Durch das Verbot der Zufütterung bei Weidenutzung wird indirekt die Besatzdichte geregelt. Futterstellen führen zu erhöhten Nährstoffeinträgen und sind deshalb auf den Pufferflächen unerwünscht.

Buchstabe h

Geflügelhaltung ist so intensiv, dass sie regelmäßig mit erheblichen Nährstoffeinträgen durch Geflügelkot und einer nahezu vollständigen Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung der Grasnarbe durch Fraß und Tritt verbunden ist. Die Geflügelhaltung auf Grünland widerspricht daher den grundsätzlichen Schutzanforderungen der NSG-Verordnung. Unter Geflügelhaltung versteht man die (dauerhafte) Haltung von Geflügel auf einzelnen Flächen mit allen hiermit verbundenen ungünstigen ökologischen Auswirkungen.

Buchstabe i

Das Verbot von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes.

Buchstabe j

Wegeseitenräume stellen wichtige Rückzugsräume für zahlreiche in der Agrarlandschaft lebende Tier- und Pflanzenarten dar. Die einmalige und späte Mahd fördert die Artenvielfalt an diesen Standorten.

Nr. 4: Grünlandflächen C

Buchstaben a

Der bearbeitungsfreie Zeitraum vom 15. März bis 15. Juni soll ermöglichen, dass gerade früh blühende Pflanzen weitestgehend ungestört zur Samenreife gelangen.

Buchstabe b

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, ist von Über- und Nachsaaten abzusehen bzw. werden Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt. Hiervon ausgenommen sind kleinere Maßnahmen der Narbepflege (im Sinne einer nicht wendenden Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe),

wie z.B. Walzen, Schleppen oder Striegeln der Fläche – vorbehaltlich der Berücksichtigung der getroffenen Regelung unter Buchstabe a.

Buchstabe c

Das Verbot der flächenhaften Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Die Flächen grenzen an Bereiche mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz an, daher ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den gekennzeichneten Flächen des Grünland Typ C nicht flächenhaft zulässig. Die selektive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass nur in begründeten Einzelfällen eine differenzierte Pflanzenbehandlung erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt werden.

Buchstabe d

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜG) bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes und wird daher auf die übrigen Grünlandbereiche, auch außerhalb des ÜG, ausgedehnt.

Buchstabe e

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe f

Das Verbot der Düngung leitet sich aus der Pufferfunktion dieser angrenzenden Grünlandflächen mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen ab (insbesondere Stickstoff).

Buchstabe g

Geflügelhaltung ist so intensiv, dass sie regelmäßig mit erheblichen Nährstoffeinträgen durch Geflügelkot und einer nahezu vollständigen Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung der Grasnarbe durch Fraß und Tritt verbunden ist. Die Geflügelhaltung auf Grünland widerspricht daher den grundsätzlichen Schutzanforderungen der NSG-Verordnung. Unter Geflügelhaltung versteht man die (dauerhafte) Haltung von Geflügel auf einzelnen Flächen mit allen hiermit verbundenen ungünstigen ökologischen Auswirkungen.

Buchstabe h

Da sich Entwässerungsmaßnahmen auch über das eigentliche Flurstück hinaus negativ auswirken können, sind auch auf den Flächen des Grünlandtyps C entsprechende Maßnahmen, insbesondere zum Schutz der Moorwaldbestände untersagt.

Buchstabe i

Wegeseitenräume stellen wichtige Rückzugsräume für zahlreiche in der Agrarlandschaft lebende Tier- und Pflanzenarten dar. Die einmalige und späte Mahd fördert die Artenvielfalt an diesen Standorten.

Nr. 5: Grünlandflächen D

Buchstaben a

Durch die zeitliche Einschränkung der maschinellen Bodenbearbeitung (z.B. Walzen, Schleppen) soll sichergestellt werden, dass in den vegetationsökologisch wertvollen Bereichen mit überwiegend gesetzlichem Biotopschutz früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen.

Buchstabe b

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, ist von Über- und Nachsaaten abzusehen bzw. werden Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt. Hiervon ausgenommen sind kleinere Maßnahmen der Narbepflege (im Sinne einer nicht wendenden Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe), wie z.B. Walzen, Schleppen oder Striegeln der Fläche – vorbehaltlich der Berücksichtigung der getroffenen Regelung unter Buchstabe a.

Buchstabe c

Das Verbot der flächenhaften Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich, da es sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes auswirkt.

Buchstabe d

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜG) bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes und wird daher auf die übrigen Grünlandbereiche, auch außerhalb des ÜG, ausgedehnt. Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, ist wichtig für die Erhaltung von artenreichem (Dauer-)Grünland und seiner ökologischen Bedeutung und Relevanz für den Boden- und Klimaschutz. Insbesondere der Erhalt und die Förderung von Grünland in Hanglagen oder Überschwemmungsbereichen stellt eine wichtige Maßnahme für den Bodenschutz dar und dient zudem dem Gewässerschutz aufgrund der Pufferfunktion gegenüber Sediment- und Nährstoffeinträgen.

Buchstabe e

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe f

Um die Nährstoffzugaben auf den Grünlandbiotopen auf einem für den Biotop verträglichem Maß zu halten, ist die Düngemittelzugabe in jedem Jahr erst ab dem 15. Juni und nur bis zum 15. März eines jeden Jahres möglich und sollte sich darüber hinaus an einer bedarfsgerechten Düngung orientieren. Das Ausbringen von Geflügelkot ist ganzjährig untersagt, da es zum einen eine hohe Stickstoffverfügbarkeit und somit eine starke Düngewirkung hat und zum anderen Krankheitserreger beinhalten kann.

Buchstabe g

Die Abstandsregelung dient dem Schutz der Gewässer vor direkten und indirekten Nährstoffeinträgen.

Buchstabe h

Eine zu intensive oder dauerhafte Beweidung kann die Artenzusammensetzung von Grünlandflächen verändern, weshalb eine Weidenutzung für den Erhalt artenreicher Flächen zeitlich zwischen dem 01. Januar und 15. Juni auf maximal zwei Großvieheinheiten je Hektar begrenzt wird. Durch die geringere Besatzdichte soll gewährleistet werden, dass gerade früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen.

Buchstabe i

Zufütterungen führen zu erhöhten Nährstoffeinträgen und verlängern zudem die Standzeiten der Weidetiere auf den Flächen. Einher gehen erhöhte Trittbelastungen und Schädigungen der Grasnarbe, weshalb Zufütterungen nicht zugelassen werden können.

Das Weideverhalten von Pferden kann durch den selektiven und kurzrasigen Verbiss zu einem Verlust charakteristischer Pflanzenarten und Verschiebung des Arteninventars führen. Die Pferdebeweidung wird daher nur nach Zustimmung mit der Naturschutzbehörde gestattet.

Buchstabe j

Geflügelhaltung ist regelmäßig mit erheblichen Nährstoffeinträgen durch Geflügelkot und einer nahezu vollständigen Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung der Grasnarbe durch Fraß und Tritt verbunden. Die Geflügelhaltung auf Grünland widerspricht daher den grundsätzlichen Schutzanforderungen der NSG-Verordnung. Unter Geflügelhaltung versteht man die (dauerhafte) Haltung von Geflügel auf einzelnen Flächen mit allen hiermit verbundenen ungünstigen ökologischen Auswirkungen.

Buchstabe k

Durch die Festlegung der maximal zweimaligen Mahd im Jahr mit spätem ersten Mahdtermin soll gewährleistet werden, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt eine ausreichend lange Nutzungspause liegt, damit die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Zudem soll durch den zweiten Schnitt die Bildung einer Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial verhindert werden. So können einerseits kurzlebige, sich über Samen vermehrende Arten gute Keimungsbedingungen vorfinden, andererseits schwachwüchsige Arten und Rosettenstauden im Frühjahr ungehindert austreiben.

Buchstabe l

Analog zu den Ausführungen zu Buchstabe a profitieren von dem Mahdtermin Mitte Juni typische Pflanzenarten der nach §30 BNatSchG geschützten Biotope, die sich entweder im Frühjahr schnell entwickeln, sodass sie zum Zeitpunkt des Wiesenschnitts bereits fruchten oder aber in der Lage sind, mit dem zweiten Aufwuchs im Sommer nochmals zu blühen und Samen zu bilden.

Buchstabe m

Das Verbot von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes.

Buchstabe n

Wegeseitenräume stellen wichtige Rückzugsräume für zahlreiche in der Agrarlandschaft lebende Tier- und Pflanzenarten dar. Die einmalige und späte Mahd fördert die Pflanzenvielfalt an diesen Standorten.

Nr. 6: Grünlandflächen E

Buchstaben a

Das grundsätzliche Verbot des Grünlandumbruchs ohne Über- und Nachsaat trägt zum Erhalt und zur Förderung von (auch artenreichem) Dauergrünland bei. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt. Hiervon ausgenommen sind kleinere Maßnahmen der Narbenpflege (im Sinne einer nicht wendenden Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe), wie z.B. Walzen, Schleppen oder Striegeln der Fläche.

Buchstabe b

Das Unterlassen einer flächenhaften Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Die Flächen grenzen an Bereiche mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz an, daher ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den gekennzeichneten Flächen des Grünland Typ E nicht flächenhaft geboten. Die selektive Anwendung stellt sicher, dass nur in begründeten Einzelfällen eine differenzierte Pflanzenbehandlung erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt werden.

Buchstabe c

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜG) bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes und wird daher auf die übrigen Grünlandbereiche, auch außerhalb des ÜG, ausgedehnt. Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, ist wichtig für die Erhaltung von artenreichem (Dauer-)Grünland und seiner ökologischen Bedeutung und Relevanz für den Boden- und Klimaschutz. Insbesondere der Erhalt und die Förderung von Grünland in Hanglagen oder Überschwemmungsbereichen stellt eine wichtige Maßnahme für den Bodenschutz dar und dient zudem dem Gewässerschutz aufgrund der Pufferfunktion gegenüber Sediment- und Nährstoffeinträgen.

Buchstabe d

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe e

Die Abstandsregelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor direkten und indirekten Nährstoffeinträgen.

Buchstabe f

Geflügelhaltung ist regelmäßig mit erheblichen Nährstoffeinträgen durch Geflügelkot und einer nahezu vollständigen Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung der Grasnarbe durch Fraß und Tritt verbunden. Die Geflügelhaltung auf Grünland widerspricht daher den grundsätzlichen Schutzanforderungen der NSG-Verordnung. Unter Geflügelhaltung versteht man die (dauerhafte) Haltung von Geflügel auf einzelnen Flächen mit allen hiermit verbundenen ungünstigen ökologischen Auswirkungen.

Für die benannten Flurstücke in der Gemarkung Inzmühlen wird auf Grund der bestehenden Vorbelastung, der Erheblichkeit der wirtschaftlichen Betroffenheit sowie entsprechender Absprachen mit dem Bewirtschafter eine Ausnahme in die Verordnung aufgenommen.

Buchstabe g

Da sich Entwässerungsmaßnahmen auch über das eigentliche Flurstück hinaus negativ auswirken können sind auch auf den Flächen des Grünlandtyps E entsprechende Maßnahmen untersagt.

Buchstabe h

Wegeseitenräume stellen wichtige Rückzugsräume für zahlreiche in der Agrarlandschaft lebende Tier- und Pflanzenarten dar. Die einmalige und späte Mahd fördert die Artenvielfalt an diesen Standorten.

Nr. 7: Gewässerrandstreifen

Das FFH-Gebiet umfasst in einigen Bereichen lediglich den Lauf der Seeve. Hier wurden beidseitig der Seeve Gewässerrandstreifen von 5 Meter Breite in das NSG integriert. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist auf diesen Flächen freigestellt. Zum Schutz der Seeve sind die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Dünger innerhalb des Gewässerrandstreifens verboten.

Satz 2

Nr. 1

Die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wird auf allen landwirtschaftlichen Flächen freigestellt. Für die Instandsetzung dieser Entwässerungseinrichtungen bedarf es jedoch der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde, da die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und dem Artenschutz gewährleistet sein muss.

Nr. 2 und 3

Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune, selbsttätige Viehtränken und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und selbsttätiger Viehtränken, sofern sie in ortsüblicher Weise errichtet werden und so mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind. Bei Viehunterständen ist die Neuerrichtung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Dies gewährleistet eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise.

Nr. 4

Diese Regelungen erlaubt die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme des Pflügens. Eine Nach- und Übersaat ist möglich, wobei sich ein Rückgriff auf das als Begriff bereits zertifizierte Regiosaatgut empfiehlt. Der Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausschließen zu können.

Nr. 5

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programms wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Nr. 6

Die unter den Verboten des § 3 Absatz 1 Nr. 5 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme soll ausdrücklich für das Tränken von Vieh auf der Weide nicht gelten, da eine standortangepasste Beweidung mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar ist. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nr. 11 bedarf daher die Wasserentnahme für das Tränken von Vieh nicht der vorherigen Zustimmung durch die Naturschutzbehörde. Unberührt davon bleiben ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse.

Die gewerbliche Entnahme von Wasser im Rahmen erteilter Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz kann zugelassen werden, wenn die Erlaubnis vor Inkrafttreten der Naturschutzgebietsverordnung ausgestellt wurde und die Entnahme nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft. Das Erteilen weiterer Genehmigungen sieht die Naturschutzgebietsverordnung nicht vor.

Nr. 7

Eine kurzfristige Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silagerundballen ist Teil der guten fachlichen Praxis und mit dem Schutzzweck der Grünlanderhaltung und -entwicklung vereinbar. Den jeweiligen Bewirtschaftern soll eine gewisse Flexibilität hinsichtlich ihrer betrieblichen Abläufe, insbesondere zur Erntezeit, ermöglicht werden. Durch die begrenzte Lagerungsdauer, die maximal sechs Monate betragen darf, kann die Beeinträchtigung durch Überdeckung und Störung der Vegetation minimiert werden. Auch ein zu häufiges Anfahren soll dadurch vermieden werden.

Absatz 4 Freistellungen der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes

Für alle Waldbereiche ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung. Es wurden differenzierte Betrachtungen zwischen den unterschiedlichen Waldbereichen vorgenommen. § 4 Abs. 4 Nr. 1 gilt für alle Waldbestände. Für Waldbestände, die nach Basiserfassung keinem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche A), sind zusätzlich die Vorgaben von § 4 Abs. 4 Nr. 2. zu beachten. Für Waldbestände, die nach Basiserfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche B – E), gibt der sog. Walderlass (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) die Regelungsinhalte vor. Die entsprechenden Vorgaben werden unter § 4 Abs. 4 Nr. 3. bis 6 aufgeführt.

Für im NSG vorkommende Waldflächen mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Freistellungen des § 4 Abs. 4 nicht, da für diese eigene Regelungen gelten. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten Waldfläche.

Absatz 4 Nr. 1: Verordnungsinhalte, die für alle in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Waldflächen im NSG gelten (Waldfläche A bis E)

Buchstabe a

Zum Schutz des Waldklimas sind großflächige Gehölzentnahmen im Bereich von FFH-LRT untersagt. Kahlschläge wirken sich zudem negativ auf die Bodenökologie des Waldes aus, da die Humusaufgabe durch die plötzlich erhöhte Wärmeeinstrahlung schneller mineralisiert wird und es zu Auswaschungen von Nährstoffen kommt. Damit einher können Belastungen für das Grundwasser auftreten. In Waldbereichen, die keinen FFH-LRT darstellen (Waldfläche A), ist in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ein Kahlschlag möglich.

Definition **Femelhieb** nach Walderlass:

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Definition **Lochhieb** nach Walderlass:

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmig, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

Buchstabe b

Als befahrungsempfindlich gelten Standorte, die aufgrund der Bodenart, des Wassergehaltes oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in ihrer Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden können (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich). Eine solche Störung oder Veränderung kann sich Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte lang negativ auf die Bodenmikroflora und somit auf den Stoffkreislauf im Waldboden auswirken. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen ist daher bei den Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten ein Gassenmittenabstand von mindestens 40 Metern einzuhalten. Als befahrungsempfindliche Standorte gelten bspw. Erlenbruchwäldern, Erlen-Eschen-Auwäldern und weiteren feuchten Laubwäldern. Unter den FFH-Lebensraumtypen betrifft dies 91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“.

Buchstabe c

Zur Vermeidung unnötiger Verdichtungen des Waldbodens mit den zuvor genannten negativen Folgen, ist das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien untersagt. Lediglich zur Vorbereitung von Verjüngungsmaßnahmen ist das Verlassen der Wege und Feinerschließungslinien mit Fahrzeugen gestattet.

Buchstabe d

Altholzbestände bieten vielen Arten Lebensraum, wovon einige direkt auf das Vorkommen von Altholz angewiesen sind (z. B. bestimmte Fledermausarten oder Insekten). In dem angegebenen Zeitraum sind die meisten Arten mit Paarung, Brutgeschehen und der Aufzucht

ihres Nachwuchses beschäftigt, weshalb dieser Zeitraum aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr sensibel zu betrachten ist. Um Gefährdungen dieser Arten auszuschließen, ist für die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Altholzbestand ist ein Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit, wie z. B. Erle und Birke, liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Buchstabe e

Als Horstbäume werden Bäume mit Brutstätten bestimmter Vogelarten, wie z. B. Greifvögel, Schwarzstorch oder Reiher, bezeichnet. Die horstbewohnenden Vogelarten sind meist standorttreu und benutzen die aufwendig hergestellten Horste über mehrere Jahre. Horstbäume müssen bestimmte Eigenschaften, wie z. B. Anflugschneisen, große Kronen oder Ansitzwarten, aufweisen und sind deshalb nicht beliebig ersetzbar. Das Entfernen von Horstbäumen wird daher aus artenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Buchstabe f

Zur Förderung der natürlichen Standorteigenschaften und um eine natürliche Bodenentwicklung zu gewährleisten ist das Düngen von Waldbeständen untersagt.

Buchstabe g

Bodenbearbeitungen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu prüfen. Eine plätze- oder streifenweise oberflächliche Bodenverwundung zur Einleitung der Naturverjüngung oder Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen ist freigestellt und unterliegt auch keiner Anzeigepflicht

Buchstabe h

Um der vom Menschen verursachten Versauerung der Waldböden entgegen zu wirken, können Bodenschutzkalkungen notwendig werden. Im NSG gibt es jedoch Bereiche, die auf eine Kalkung sehr empfindlich reagieren und dauerhaft geschädigt werden können (z. B. (kleine) Moorstandorte, die sich im Komplex mit Wald befinden). Um Schäden an kalkempfindlichen Biotopen zu vermeiden, sind Bodenschutzkalkungen einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Kalkung von Moorwäldern ist gänzlich untersagt.

Buchstabe i

Herbizide und Fungizide greifen in erheblichem Maße in den Naturhaushalt ein, in dem sie sich deutlich negativ auf die Biodiversität auswirken. Zudem besteht die Gefahr, dass sich diese Stoffe in Boden und Grundwasser anreichern. Der flächige Einsatz dieser Stoffe ist daher im NSG verboten.

Die Anwendung von sonstigen Pflanzenschutzmitteln muss der Naturschutzbehörde im Vorfeld angezeigt werden. Zugleich ist mit der Anzeige eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar von der durchführenden Person auszuschließen. Damit ausreichend Zeit zur Prüfung der Plausibilität besteht, ist die Anzeige mit den entsprechenden Unterlagen mindestens zehn Werktage vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Naturschutzbehörde einzureichen.

Buchstabe j

Wege dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde neu- oder ausgebaut werden. Wege sind hier gemäß des sog. Walderlasses (Gem. RdErl. D. MU u. ML v.

21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) befestigte, in der Regel wassergebundene Teile der Walderschließung.

Buchstabe k

Waldränder erfüllen je nach Ausgestaltung wichtige ökologische Funktionen, beispielsweise in Bezug auf das Waldklima. Zudem bieten sie einen strukturreichen Lebensraum, der von vielen Arten bevorzugt genutzt wird. Um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sicher zu stellen, ist für das Aufasten von Waldrändern mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Absatz 4 Nr. 2: Zusätzliche Verordnungsinhalte für Waldbereiche, die keinen FFH-LRT darstellen (Waldfläche A)

Buchstabe a

Totholz hat im Wald eine besondere Bedeutung. Neben der Lebensraumfunktion für viele Insekten und Pilze wird entsprechend starkes, stehendes Totholz auch von Vögeln und Fledermäusen als Lebensstätte und/oder Nahrungsquelle genutzt. Zudem kommt es bei der Zersetzung des Totholzes zu einer Rückführung von Nährstoffen in den Waldboden. Durch die Regelung in dieser Verordnung sollen die Ausführungen aus dem NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die einen ausreichenden Umfang von Alt- und Totholz zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen vorschreibt, weiter konkretisiert werden. Als starkes Totholz gelten im Sinne der NSG-Verordnung stehende oder liegende abgestorbene Bäume oder Baumteile und Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen. Die Bäume oder Teile der Bäume haben einen Mindestdurchmesser von 50 cm und sind mindestens 3 Meter lang. Durch die Regelung soll gewährleistet werden, dass ständig ein gewisser Anteil an Totholz in den Wäldern vorhanden ist.

Buchstaben b und c

Generell stehen standortheimische Arten im Fokus des Naturschutzes. Im Bereich des NSG soll die heute potentiell natürliche Vegetation gefördert werden, was in Waldbereichen an der Este vorwiegend Laubholzgesellschaften sind. Dabei steht die Naturverjüngung im Vordergrund. Künstliche Verjüngungen in standortheimischen Beständen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Bei nicht standortheimischen Arten besteht häufig die Gefahr, dass sie massiv und unkontrolliert in die Lebensräume standortheimischer Arten einwachsen und diese verdrängen und damit die standorttypische Artenvielfalt beeinträchtigen.

Absatz 4 Nr. 3. - 5: Zusätzliche Verordnungsinhalte für Waldbereiche die nach Basiserfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche B – D)

Für die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf Flächen, die nach der Basiserfassung einen FFH-LRT darstellen, gelten die entsprechenden Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015, Nds. MBl. 2015, 1300 ff).

Zur Klarstellung werden im Folgenden die typischen Haupt- und Nebenbaumarten je Lebensraumtyp gebietsbezogen festgelegt:

91D0 Moorwälder

Im Bereich des küstennahen Tieflands ist die Hauptbaumart die Moor-Birke (*Betula pubescens*). Nebenbaumarten sind die Hänge-Birke (*Betula pendula*), die Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), in nährstoffreicheren Ausprägungen auch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche (Alno-Padion)

Charakteristisch sind hier die Hauptbaumarten Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). Als Nebenbaumarten wäre zu nennen die (Gemeine) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Stieleiche (*Quercus robur*)

Weiden-Auwälder (Salicion albae)

Hauptbaumarten sind hier die Silber-Weide (*Salix alba*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), sowie die Schwarz-Pappel (*Populus nigra*). Als Nebenbaumarten sind zu nennen die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*).

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fragetum*)

Die Hauptbaumart ist die Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Nebenbaumarten sind die (Gemeine) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und die Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)

Die Hauptbaumarten sind die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Traubeneiche (*Quercus petraea*), die Stieleiche (*Quercus robur*) und (Gemeine) Hainbuche (*Carpinus betulus*).

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit *Quercus robur*)

Hauptbaumarten sind die Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) (regional). Als Nebenbaumarten sind aufzuführen die (Gemeine) Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*); auf nassen, reicheren Standorten auch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

Absatz 5: Freistellungen der fischereilichen Nutzungen

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist im Rahmen bestehender Fischereirechte unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Lebensgemeinschaften weiterhin möglich. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den natürlichen Uferbewuchs und die Wasser- und Schwimmblattvegetation zu legen. So sind beispielsweise bei notwendigen Pflegemaßnahmen im oder am Gewässer immer genügend standortheimische Pflanzen der wertgebenden Vegetation zu erhalten um deren Bestand dauerhaft zu sichern.

Nr. 1 Stillgewässer

Buchstabe a

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Das Aufsuchen im Sinne eines Betretens der bereits bestehenden, d.h. langjährig etab-

lierten Angelplätze ist laut Verordnung weiterhin möglich. Zum Schutz der Ufervegetation und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind das Einrichten zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade untersagt. Grund hierfür ist, die aktive Ufergestaltung zur Einrichtung, bspw. durch den Rückschnitt von Pflanzenbeständen, Bodenbefestigung u.ä. zu unterbinden. Verhindert werden soll darüber hinaus ein ggf. unkontrolliertes Einrichten von Zuwegungen im Bereich der Uferböschung zum Schutz störungs- und trittempfindlicher Arten, sowie zum Schutz von Wuchsstandorten naturschutzfachlich besonders wertvoller Arten (bspw. im Bereich des FFH-LRT Feuchte Hochstaudenfluren).

Buchstabe b

Der Besatz mit nichtheimischen Tierarten ist zu unterlassen. Dies ist zur Förderung der heimischen Artengemeinschaften unabdingbar. Diese Regelung muss auch für Stillgewässer wie z. B. Teiche gelten, da bspw. bei Hochwasser die Gefahr besteht, dass diese Tiere in andere Gewässer wechseln.

Buchstabe c

Zur Vermeidung von Gefährdungen des im Gebiet nachgewiesenen Fischotters durch Fischreusen wird neben dem Rückgriff auf Otterschutzkreuze die Verwendung von zwei neuen Otterschutzvorrichtungen aus dem Jahr 2017 empfohlen (Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln). Sie umgehen den Nachteil der beim Rückgriff auf Otterschutzgitter zwangsläufigen Treibgutansammlung, welche dazu führt, dass für hochrückige und große Fische die Einstiegsöffnung zu klein wird und infolgedessen die Fänge zurückgehen. So weisen Tests im Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow nach, dass Fische die neu entwickelten Reusenausstiege nicht öffnen können. Die Otterschutzvorrichtungen im hinteren Reusenteil können nach Auskunft des Otterzentrums Hankensbüttel sowohl in den in der Fischerei am häufigsten eingesetzten Reusentyp eingebaut, als auch einzeln zum Selbsteinbau bezogen werden: Zwei flexible, ins Netz der Reuse eingearbeitete Drahtseile von etwa 26 cm Länge werden durch eine Gummiwicklung zusammengehalten und ermöglichen ausschließlich dem europarechtlich geschützten Säugetier den Ausstieg. Alternativ wird auf zwei feste Metallbügel zurückgegriffen, die durch eine Feder zu öffnen sind. Die Ergebnisse mit breiter Anwendungsmöglichkeit resultieren aus der Zusammenarbeit des Verbandes der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, dem Fachbereich Fischerei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Aktion Fischotterschutz sowie dem Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow.

Buchstabe d

Aus Artenschutzgründen steht das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen unter einem Zustimmungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde. Da die Wassereinleitung eine Gewässerbenutzung nach §9 WHG darstellt, bedarf sie einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Rahmen des Zustimmungsvorbehalts kann das Vorliegen etwaiger Auflagen bzw. der naturschutzfachliche Sachverhalt überprüft und aus Artenschutzgründen erforderliche Regelungen bspw. über den Zeitpunkt getroffen werden. Aufgrund der bereits sehr hohen Sandfrachten in den Fließgewässern ist beim Entleeren der Teiche darauf zu achten, dass keine Feststoffe aus den Teichen in die Fließgewässer gelangen. Auch ist der Austrag von Schlamm zu verhindern, um zusätzliche Nährstoffbelastungen auszuschließen.

Buchstabe e

Teilentschlammungen haben den Hintergrund, dass ausreichend Pflanzen der wertgebenden Vegetation im Gewässer verbleiben, um den Bestand auf Dauer zu sichern und eine Ausbreitung in die entschlammten Bereiche zu gewährleisten. Bei Vorkommen von Großmuschelbeständen im Bodensubstrat ist darauf zu achten, dass diese durch Entschlammungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Dies hat artenschutzrechtliche Gründe. Die Grundentschlammung kann daher nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Buchstabe f

Die Mahd von Schilfflächen und Röhricht wird aus Artenschutzgründen auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres beschränkt.

Nr. 2 Fließgewässer

Die Bestimmungen dienen dem Schutz der Fließgewässer als Lebensraum der heimischen Pflanzen und Tiere.

Buchstabe a

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Das Aufsuchen im Sinne eines Betretens der bereits bestehenden, d.h. langjährig etablierten Angelplätze ist laut Verordnung weiterhin möglich. Zum Schutz der Ufervegetation und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind das Einrichten zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade untersagt. Grund hierfür ist, die aktive Ufergestaltung zur Einrichtung, bspw. durch den Rückschnitt von Pflanzenbeständen, Bodenbefestigung u.ä. zu unterbinden. Verhindert werden soll darüber hinaus ein ggf. unkontrolliertes Einrichten von Zuwegungen im Bereich der Uferböschung zum Schutz störungs- und trittempfindlicher Arten, sowie zum Schutz von Wuchsstandorten naturschutzfachlich besonders wertvoller Arten (bspw. im Bereich des FFH-LRT Feuchte Hochstaudenfluren).

Buchstabe b

Wasser- und Schwimmblattpflanzen sind wichtige Strukturelemente in Fließgewässern. Sie sind Lebensraum, Laichsubstrat und Rückzugsraum für viele Tierarten. Zudem können sie sich positiv auf die Wasserqualität auswirken. Das Beseitigen dieser Strukturen ist daher verboten.

Buchstabe c

Die Uferbereiche der Fließgewässer sind Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Säugtiere, wie z. B. der Fischotter, nutzen sie als Wanderkorridor oder Ruheplätze. Die Strukturvielfalt und Ausgestaltung der Uferbereiche spielt dabei eine entscheidende Rolle, weshalb sie besonderes zu schonen sind.

Buchstabe d

Der Besatz mit nichtheimischen Tierarten ist zu unterlassen. Dies ist zur Förderung der heimischen Artengemeinschaften unabdingbar.

Buchstabe e

Zur Vermeidung von Gefährdungen des im Gebiet nachgewiesenen Fischotters durch Fischreusen wird neben dem Rückgriff auf Otterschutzkreuze die Verwendung von zwei neuen Otterschutzvorrichtungen aus dem Jahr 2017 empfohlen (Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln). Sie umgehen den Nachteil der beim Rückgriff auf Otterschutzgitter zwangsläufigen Treibgutansammlung, welche dazu führt, dass für hochrückige und große Fische die Einstiegsöffnung zu klein wird und infolgedessen die Fänge zurückgehen. So weisen Tests im Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow nach, dass Fische die neu entwickelten Reusenausstiege nicht öffnen können. Die Otterschutzvorrichtungen im hinteren Reusenteil können nach Auskunft des Otterzentrums Hankensbüttel sowohl in den in der Fischerei am häufigsten eingesetzten Reusentyp eingebaut, als auch einzeln zum Selbsteinbau bezogen werden: Zwei flexible, ins Netz der Reuse eingearbeitete Drahtseile von etwa 26 cm Länge werden durch eine Gummiwicklung zusammengehalten und ermöglichen ausschließlich dem europarechtlich geschützten Säugetier den Ausstieg. Alternativ wird auf zwei feste Metallbügel zurückgegriffen, die durch eine Feder zu öffnen sind. Die Ergebnisse mit breiter Anwendungsmöglichkeit resultieren aus der Zusammenarbeit des Verbandes der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein, der Stiftung Tierärztliche Hochschule

Hannover, dem Fachbereich Fischerei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Aktion Fischotterschutz sowie dem Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow.

Absatz 6: Freistellungen der jagdlichen Einrichtungen

Nr. 1

Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen, und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil diese die Lebensraumqualität einschränken können.

Nr. 2

Freigestellt bleiben der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Ansitzeinrichtungen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. von Hochsitzen) ist der Naturschutzbehörde schriftlich mit Text und Karte zehn Werktage vorher anzuzeigen. Dadurch soll eine ausreichende Prüfungszeit gewährleistet werden, um die Verträglichkeit des Standortes mit den Schutzziele des Gebietes zu prüfen. Dies ist nötig, da diese jagdwirtschaftlichen Einrichtungen eine häufige Frequentierung aufweisen können, einschließlich Anfahren beispielsweise des Hochstandes, dadurch kann es u.a. zu Schäden der Vegetation, aber auch zur Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten kommen.

Nr. 3

Neuanlagen anderer jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind grundsätzlich freigestellt. Soweit ihre Errichtung jedoch in nicht ortsüblicher und/oder nicht landschaftsangepasster Art erfolgt, sind diese der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen. Unter ortsübliche und landschaftsangepasste Art fallen nur Einrichtungen, die optisch keine technische Überprägung aufweisen, durch Form oder Farbe unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen. Weiter zählt dazu, dass sie in Anlehnung oder in Deckung von Gehölzen zu errichten sind, unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen.

Nr. 4

In festgesetzten Notzeiten müssen Jagdausübungsberechtigte für ausreichende artgerechte Ernährung des Wildes sorgen (§ 32 Abs. 1 NJagdG). Diese Notzeiten setzen außergewöhnliche Wetterlagen voraus und kommen nur selten vor. Notzeiten werden bspw. bei hohem Schnee festgesetzt. Dann sind von den Jagdausübungsberechtigten kurzfristig entsprechende Futterplätze für das Wild anzulegen.

Die Anlage von Kurrungen kann Nährstoffeinträge und Trittschäden verursachen.

Es ist vom Jagdausübungsberechtigten sicherzustellen, dass die Futterplätze und Kurrungen nur dort angelegt werden, wo eine Beeinträchtigung der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele ausgeschlossen wird.

Die Jagdbehörde kann gemäß § 3 Abs. 2 NJagdG anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NJagdG zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft beeinträchtigen.

Nr. 5

Der Drohneneinsatz im Rahmen der Hegepflicht wird freigestellt.

Das Jagdausübungsrecht beinhaltet auch die Pflicht zur Hege. Wesentlicher Teil der Hegemaßnahmen ist das Absuchen von Wiesen vor der Mahd, um Jungtiere wie Rehkitze und junge Feldhasen aus der Gefahrenzone zu bergen. Eine moderne Methode, die sich immer mehr durchsetzt, ist das Überfliegen der Flächen mit Drohnen mit Wärmebildkameras. Da dieser Einsatz direkt an die Mahd der Flächen geknüpft ist, ist gewährleistet, dass aufgrund der vorgegebenen Mahdzeitpunkte z.B. keine Wiesenvögel gestört werden.

Nr. 6

Die Fallenjagd wird eingeschränkt.

Sofern die verordnende Behörde als Einheitsbehörde sowohl die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde als auch der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, sind weitergehende Beschränkungen der Jagd in der Verordnung möglich. Im Falle der Beschränkung der Jagdausübung ist der Gemeinsame Runderlass des MU und des ML (Gem.Rd.Erl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012) „Jagd in Naturschutzgebieten“ zu beachten.

Der Fischotter benötigt gewässerbegleitende, deckungsreiche Strukturen zur Nahrungssuche, als Versteckplätze und als Aufenthaltsorte auf seinen Wanderwegen. Deren Fehlen stellen Wanderungs- und Besiedlungshindernisse dar. Gefahren gehen für den Fischotter von Fischreusen ohne Schutzvorrichtungen und durch Ausübung der Fallenjagd aus. Mit der Beschränkung der Fallenjagd auf unversehrt lebend fangende Fallen, sollen Beeinträchtigungen des Gebietes als Lebensraum des Fischotters und seiner Populationen möglichst ausgeschlossen werden.

Absatz 7: Freistellung der Imkerei

Die Imkerei ist im Naturschutzgebiet zulässig. Um die Verträglichkeit des Standortes mit anderen Belangen des Naturschutzgebietes zu gewährleisten, ist allerdings eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig. Dadurch soll gewährleistet werden, dass beispielsweise durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-LRT beeinträchtigt werden.

Absatz 8: Freistellung der Denkmalpflege

Es ist mit noch unbekannter Denkmalsubstanz zu rechnen, die gemäß § 5 (1) Nds. Denkmalschutzgesetz einem gesetzlichen Schutz unterliegt.

Damit es durch die Ausweisung als NSG nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt, wird die Pflege, Erhaltung und Erforschung durch die Bodendenkmalpflege und deren Beauftragte freigestellt. Der Einsatz von Drohnen ist zugelassen, wenn ihr Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.

Absatz 9: Freizeitgelände Bendestorf

Die Gemeinde Bendestorf hat für eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bendestorf, Flur 1, Flurstück 71/1 die „Satzung für das Freizeitgelände in Bendestorf“ vom 29.09.2009 beschlossen. Die Satzung enthält Regelungen zu besonderen Nutzungszeiten und dem einzuhaltenden Verhalten auf der Anlage. Teilweise weichen Regelungen dieser Satzung von denen der NSG-Verordnung ab (z.B. die Nutzung von Feuerstellen, Baden). Diese stehen dem Schutzzweck des NSG an dieser Stelle jedoch nicht entgegen. Es wird daher geregelt, dass die Inhalte der Satzung, sofern sie der Verordnung entgegenstehen, unberührt bleiben.

Absatz 10: Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Zu § 5: Zustimmungen / Anzeigen

Absätze 1 und 2: Regelung

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbe-

stimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

Zu § 6 Befreiungen

Absätze 1 und 2: Verfahren

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eingegangen.

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden.

Im Fall von nicht freigestellten Plänen oder Projekten wird zur Klarstellung auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet bereits wirksame Recht nicht außer Kraft setzen.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3:

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Im Bereich der Seeve und ihrer Aue werden Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3:

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 und 2: Bußgeldtatbestände und Geldbuße

Absatz 1

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

Aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG ergibt sich auch die Höhe der Geldbuße.

Absatz 2

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

Zu § 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Schutzgebietsverordnungen des NSG Naturschutzgebiete „Altes Moor“ und „Hangquellmoor bei Weihe“ außer Kraft. Beide Gebiete werden in das NSG „Seeve“ integriert. Für diejenigen Bereiche des LSG WL 3 „Landschaftsteile an der Reichsautobahn Hamburg-Hannover von km 11 bis km 18 im Landkreis Harburg“ die innerhalb des NSG Seeve liegen, gelten künftig die Regelungen dieser NSG-Verordnung. Gleiches gilt für die Bereiche des NSG Lü 002 „Lüneburger Heide“ die künftig innerhalb des NSG „Seeve“ liegen.